
Rolf Winkel

Der kleine Rentenratgeber

Alles, was Sie zur Rente wissen müssen

13. aktualisierte Auflage



Wolters Kluwer | Steuertipps

Der kleine Rentenratgeber

Alles, was Sie zur Rente wissen müssen

Rolf Winkel

© 2025 Wolters Kluwer Steuertipps GmbH

Postfach 10 01 61 · 68001 Mannheim
Telefon 0621/8626262
Telefax 0621/8626263
www.steuertipps.de

13. aktualisierte Auflage
Stand: Juli 2025

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit verwenden wir allgemein die grammatisch männliche Form. Selbstverständlich meinen wir aber bei Personenbezeichnungen immer alle Menschen unabhängig von ihrer jeweiligen geschlechtlichen Identität.

Redaktion: Dr. Torsten Hahn, Benedikt Naglik, Maike Backhaus, Gerald Eckel
Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle

Layout und Umschlaggestaltung: futurweiss kommunikationen, Wiesbaden
Bildquelle: ©Jon Anders Wiken – stock.adobe.com
Printed in Poland

ISBN 978-3-96533-452-6

Steuertipps auf Social Media:



Vorwort

»Wenn Sie an sämtliche Rentenansprüche denken, die Sie im Rahmen der gesetzlichen, betrieblichen oder privaten Altersvorsorge erworben haben: Welche Aussage trifft auf Sie am ehesten zu?« – so lautete eine zentrale Frage in einer aktuellen Erhebung des DIA – Deutsches Institut für Altersvorsorge. Eine der Antwortoptionen: »Ich habe ausreichend vorgesorgt.«

Ganz ehrlich: Wie hätten Sie persönlich geantwortet? Als Referenz kann vielleicht folgende Faustregel dienen: Die Stiftung Warentest empfiehlt, bei der Ruhestandsplanung von einem Bedarf von etwa 80 % des letzten Nettoeinkommens auszugehen. Schaffen Sie es, diese Zielmarke zu erreichen? Tatsächlich bestätigten in der DIA-Untersuchung lediglich 26 % der Befragten, dass ihre Vorsorge ausreicht. Im Umkehrschluss beklagen rund drei Viertel eine unzureichende Altersvorsorge.

Die Alterssicherung in Deutschland ruht grundsätzlich auf drei Säulen: der gesetzlichen Rente, der betrieblichen Altersvorsorge und der geförderten privaten Vorsorge (insbesondere der Riester-Rente). Zur Erinnerung: Mit dem Altersvermögensgesetz, das am 11.5.2001 verabschiedet wurde, erfolgte eine Neujustierung zugunsten der staatlich geförderten privaten Vorsorge. Der Gesetzgeber setzte darauf, dass Versicherte langfristig 4 % ihres sozialversicherungspflichtigen Einkommens in Riester-Verträge investieren, unterstützt durch staatliche Zulagen und steuerliche Vorteile. Als Ausgleich für zusätzliche Eigenvorsorge wurde das sogenannte Rentenniveau, das aktuell wieder stark diskutiert wird, reduziert.

Die geplante Senkung des Rentenniveaus wurde konsequent umgesetzt. Die damit verbundene Hoffnung, dass private und betriebliche Altersvorsorge die Lücke füllen, hat sich aber nicht erfüllt: Die Riester-Rente blieb hinter den Erwartungen zurück, die betriebliche Altersvorsorge stagniert.

Gerade deshalb ist es heute wichtiger denn je, die Möglichkeiten der gesetzlichen Rentenversicherung voll auszuschöpfen. In diesem umfassend aktualisierten Rentenratgeber, den wir Ihnen inzwischen in der 13. Auflage präsentieren, finden Sie alle relevanten Informationen zu den Grundzügen des deutschen Rentenrechts – praxisnah, verständlich und mit vielen Beispielen illustriert. Sie erfahren, welche Fehler Sie vermeiden sollten und wie Sie Ihre gesetzliche Rente gezielt erhöhen können. Das ist übrigens selbst noch in den frühen 60ern oder kurz vor dem Rentenbeginn möglich.

Ein wichtiger Hinweis gilt insbesondere der Möglichkeit, Rentenerhöhungen durch freiwillige Zahlungen auszugleichen. Haben Sie – zum Beispiel nach einer Erbschaft, dem Ende einer Lebensversicherung oder einer Abfindung – vor dem Ruhestand freie Mittel zur Verfügung, so kann es sich lohnen, diese gezielt zur Aufstockung Ihrer Rentenansprüche einzusetzen. Schritt für Schritt erklären wir Ihnen in diesem Ratgeber das Vorgehen und die zu beachtenden Bedingungen.

Die Stiftung Warentest kommt in »Finanztest« zu dem Fazit: Ein Ausgleich von Rentenabschlägen lohnt sich in jedem Fall – vorausgesetzt, Sie haben ein langes Leben. Schon nach etwa 15 Jahren haben sich die Einzahlungen amortisiert. Wer beispielsweise mit 63 Jahren in Rente geht, hat die Investition mit circa 78 Jahren wieder ausgeglichen – jährliche Rentenanpassungen noch nicht eingerechnet. Wie bei jeder Rentenentscheidung bleibt dies auch eine Wette auf ein langes Leben, aber die statistischen Chancen stehen gut: Im Jahr 2024 lag die Lebenserwartung für 65-jährige Frauen bei 21,2 Jahren, für Männer bei 18 Jahren.

Fazit: Verschaffen Sie sich jetzt Klarheit über Ihre Ansprüche bei der Deutschen Rentenversicherung. Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre und viel Erfolg dabei, Ihre Rentenansprüche optimal zu gestalten.

Rolf Winkel

Inhalt

1	GESETZLICHE RENTENVERSICHERUNG: AKTUELLE ENTWICKLUNGEN	17
1.1	Der 1.1.2025: Deutsche Einheit – auch bei der Rente	17
1.2	Die Rentenerhöhung zum 1.7.2025	19
1.2.1	Näheres zur Rentenerhöhung zum 1.7.2025	19
1.2.2	Wie kommt das Rentenplus um 3,74 % zustande?	20
1.3	Was genau ist unter dem garantierten Rentenniveau zu verstehen?	21
1.4	Welche Bedeutung hatte dann für die Anpassung 2025 der Faktor Lohnentwicklung?	23
1.5	Rentenniveau bei Berücksichtigung der Steuer deutlich höher	23
1.6	Neues von der Witwen- und Witwerrente	25
1.6.1	Kann ich ab Juli 2025 mit einer höheren Hinterbliebenenrente rechnen?	25
1.6.2	Was ändert sich ab Juli 2025 bei der Anrechnung von Einkommen auf die Hinterbliebenenrente?	26
1.6.3	Wie hoch sind die Freibeträge für Einkommen zusätzlich zur Witwenrente?	26
1.6.4	Neuer Modus der Anrechnung von Arbeitsentgelt bei Entgeltminderung	26
1.7	Die schwarz-rote Rentenpolitik	29
1.7.1	Vorübergehende Garantie des Rentenniveaus	29
1.7.2	Mütterrente III – ab 2027 oder 2028	31
1.8	Finanzielle Anreize zur Arbeit im Rentenalter und Beseitigung arbeitsrechtlicher Hindernisse	35
1.8.1	Die neue Aktivrente	35
1.8.2	Seniorenbeschäftigung und Arbeitsrecht – was sich ändern soll	36
1.9	Die neue digitale Rentenübersicht im Regelbetrieb	40

2	WANN KÖNNEN SIE IN RENTE GEHEN?	47
2.1	Die Regelaltersrente	48
2.2	Altersrente für besonders langjährig Versicherte	51
2.2.1	Was sonst noch zählt	53
2.2.2	Kinderberücksichtigungszeiten können vor allem Frauen Anspruch bringen	53
2.2.3	Regelungen beim Arbeitslosengeld	55
2.2.4	Ausnahme: Letzte 2 Jahre vor der abschlagsfreien Rente	56
2.2.5	Ausnahme von der Ausnahme: Wann Arbeitslosen- geld-Zeiten dennoch zählen	57
2.2.6	Freiwillige Beiträge können Anspruch auf abschlags- freie Rente sichern	58
2.2.7	Selten wirksame Ausnahmeregel beachten	59
2.2.8	Keine Rentenabschläge, aber auch keine -zuschläge	59
2.2.9	Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren reicht nicht	60
2.2.10	Hinzuverdienst unbegrenzt erlaubt	63
2.3	Altersrente für langjährig Versicherte	63
2.4	Altersrente für schwerbehinderte Menschen	64
2.4.1	Anerkannte Schwerbehinderung muss bei Renten- eintritt vorliegen	66
2.4.2	Entscheidend ist der Tag des Renteneintritts	66
2.4.3	Wenn die Gültigkeit des Behindertenausweises »zu früh« ausläuft.	67
2.4.4	Schonfrist von 3 Monaten gilt in jedem Fall.	68
2.5	Renteninformation und Rentenauskunft	69
2.5.1	Wenn Sie keine Renteninformation erhalten haben	70
2.5.2	Die Regelaltersrente	70
2.5.3	Rente wegen voller Erwerbsminderung	71
2.5.4	Höhe der künftigen Regelaltersrente	71
2.5.5	Rentenanpassungen	73
2.5.6	Die Rentenauskunft	73
2.5.7	Berücksichtigungszeiten bereits auf dem Rentenkonto? ..	74
2.5.8	Ausbildungszeiten korrekt ausgewiesen?	75
2.5.9	Erste Rentenauskunft kann sich kurz nach dem 40. Geburtstag lohnen	75

2.6	Lücken auf dem Rentenkonto schließen	76
2.6.1	Lückenfüllen auch bei veränderter Rentengesetz- gebung sinnvoll	76
2.6.2	Nachträgliche Lückenfüllung bis zum 45. Geburtstag für Schul- und Studienzeiten, die nicht als Anrech- nungszeit gelten.	77
2.6.3	Zeitnahe Entrichtung freiwilliger Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung.	78
2.6.4	Spätere Nachzahlungen nur in wenigen Härtefällen möglich.	80
2.6.5	Lückenfüllung durch rentenversicherungspflichtigen Minijob.	82
2.6.6	Per Versorgungsausgleich zur Frührente: Scheidung bringt manchen Versicherten einen vorzeitigen Rentenanspruch	83
2.6.7	Einige erhalten erst durch den Versorgungsausgleich ein Rentenkonto	85
2.6.8	Wie bei den Versicherungszeiten der Ausgleich erfolgt . .	85

3 WIE HOCH FÄLLT IHRE RENTE AUS – UND WIE KÖNNEN SIE DIE RENTENHÖHE BEEINFLUSSEN? 89

3.1	Entgeltpunkte – was ist das?	89
3.2	Wie sich der aktuelle Rentenwert entwickelt	91
3.2.1	Was gilt in den neuen Bundesländern	93
3.2.2	Wie sich die Beitragsbemessungsgrenze auswirkt	93
3.3	Wofür Sie Entgeltpunkte erhalten	94
3.3.1	Arbeitslosengeld/Krankengeld/Kurzarbeitergeld.	95
3.3.2	Zeiten mit Bezug von Grundsicherungsleistungen sind wenig wert.	96
3.3.3	Rentenplus durch Kindererziehungszeiten	97
3.3.4	Rentenplus durch Zeiten der Angehörigenpflege.	103
3.4	Scheidung: Auswirkungen des Versorgungsausgleichs auf Rentenansprüche	106
3.4.1	Rentnerinnen gewinnen pro Jahr rund 3,5 Milliarden Euro Rentenansprüche durch den Ausgleich	107
3.4.2	Der Grundsatz der »internen Teilung« als »Standard- fall«	108
3.4.3	Ausnahmsweise kein Versorgungsausgleich	108

3.4.4	Vereinbarung statt hälftiger Einzelausgleich.	109
3.4.5	Manchmal ist der Aufschub der Scheidung sinnvoll.	110
3.4.6	Achtung beim »Neuaufrollen« des Versorgungsausgleichs.	111
3.4.7	Früher Tod des Exparters – Auswirkung auf den Versorgungsausgleich.	113
3.5	Wann Entgeltpunkte aufgewertet werden.	114
3.5.1	Aufwertung bei niedrigem Verdienst.	114
3.5.2	Aufwertung von Beschäftigungszeiten neben der Kindererziehung.	116
3.5.3	Aufwertung von betrieblichen Ausbildungszeiten.	117
3.6	Entgeltpunkte: DDR und neue Bundesländer.	118
3.7	Wie der Zugangsfaktor die Höhe der Altersrente regelt.	121
3.8	Handlungsmöglichkeiten zur Erhöhung Ihrer gesetzlichen Rente.	122
3.8.1	Zahlungen zum Ausgleich einer Rentenminderung.	122
3.8.2	Wofür kann ich genau freiwillige Einzahlungen leisten?	123
3.8.3	Wie viel müsste im Beispielfall gezahlt werden, um den Rentenabschlag auszugleichen?	124
3.8.4	Wann kommen für mich solche Ausgleichszahlungen infrage?	124
3.8.5	Wie beantrage ich die Zahlung von Ausgleichsbeträgen?	125
3.8.6	Worauf muss ich als Versicherter bei der Antragstellung achten?	125
3.8.7	Was gilt für den Fall, dass ich selbst vor der Altersrente auf Erwerbsminderungsrente angewiesen bin?	127
3.8.8	Wie geht es weiter, wenn ich das Formular zum Ausgleich der Abschläge an die Deutsche Rentenversicherung abgeschickt habe?	128
3.8.9	Lohnt sich die Einzahlung?	130
3.8.10	Wie kann ich im Folgenden weitere Ausgleichsbeträge einzahlen?	131
3.8.11	Zahlungen zum Ausgleich von bei Scheidung verlorenen Entgeltpunkten.	132
3.9	Wann sich Ausgleichszahlungen rentieren können.	135
3.10	»Normale« freiwillige Beiträge.	135
3.10.1	Der Zahlungsmodus.	136

3.10.2	Die Beitragshöhe.....	137
3.10.3	Was freiwillige Beiträge bringen: Rentenansprüche.....	138
3.10.4	Was freiwillige Beiträge bringen: Höhere Rente.....	138
3.10.5	Höhere »Rendite« für Privatversicherte.....	139
3.10.6	Steuerlicher Zusatznutzen.....	140
3.10.7	Die Verfahrensweise.....	140
3.11	Erhöhung der Altersrente durch Weiterarbeit über das reguläre Rentenalter hinaus.....	142

4 DIE NEUE GRUNDRENTE: RENTENAUFSTOCKUNG FÜR LANGJÄHRIG VERSICHERTE..... 145

4.1	Anspruchsvoraussetzung Nr. 1: Mindestens 33 Grundrentenzeiten.....	146
4.1.1	Völlig neuer Begriff: Grundrentenzeiten.....	146
4.1.2	Definition Grundrentenzeiten.....	147
4.1.3	Häufig bringen Kinderberücksichtigungszeiten einen Anspruch auf Grundrente.....	147
4.1.4	Minijobs mit Rentenversicherungspflicht zählen zu den Grundrentenzeiten.....	149
4.1.5	Zeit des Bezugs von Kurzarbeitergeld zählt als Grundrentenzeit.....	150
4.1.6	Auslandszeiten unterschiedlich behandelt.....	150
4.1.7	Bis wann die Zeiten erworben werden müssen.....	151
4.1.8	Nach Eintritt in die Altersrente gibt es keine Grundrentenzeiten mehr.....	151
4.1.9	Regeln für Bezieher einer Erwerbsminderungsrente.....	152
4.2	Anspruchsvoraussetzung Nr. 2: »Bedürftigkeit«.....	153
4.2.1	Grenzbeträge werden jährlich angepasst.....	154
4.2.2	Bedürftigkeit wird jährlich überprüft.....	157
4.3	Die Berechnung der Grundrente.....	158
4.3.1	Grundrentenbewertungszeiten und Grundrentenzeiten.....	158
4.3.2	Stichwort Entgeltpunkte.....	160
4.3.3	Berechnung der Grundrente bei (mindestens) 35 Grundrentenzeiten.....	163
4.4	Rechenbeispiele aus der Praxis.....	165
4.4.1	Beispiel 1: 35 Jahre mit Grundrentenbewertungszeiten, aber mehr Grundrentenzeiten.....	165
4.4.2	Beispiel 2: Grundrentenzeiten und Grundrentenbewertungszeiten jeweils 35 Jahre.....	166

4.4.3	Beispiel 3: 35 Jahre Grundrentenzeiten, aber deutlich weniger Grundrentenbewertungszeiten	167
4.4.4	Beispiel 4: Grundrentenzeiten und Grundrentenbewertungszeiten über 35 Jahre	168
4.5	Berechnung der Grundrente bei 33 bis unter 35 Grundrentenzeiten	169
4.5.1	Beispiel für 33 Jahre Grundrentenzeiten	169
4.5.2	Beispiel für 34 Grundrentenzeiten	170
4.5.3	Zum Vergleich: Was würde im Beispielfall bei 35 Grundrentenzeiten gelten?	171
4.6	Vorteile bei mindestens 33 Grundrentenzeiten beim Wohn- geld und bei der Grundsicherung im Alter	172
4.7	Grundrente und Hinterbliebenenrente	173

5 DER AUSBAU DER FLEXIRENTE DURCH DIE REFORM 2023: UNBEGRENZTER HINZUVERDIENST UND FREI WÄHLBARE TEILRENTE . 175

5.1	Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen auch für vorgezogene Altersrenten	176
5.1.1	Beispiel 1: Die Schwerbehindertenrente	179
5.1.2	Beispiel 2: Langjährig Versicherte	181
5.1.3	Beispiel 3: Besonders langjährig Versicherte	182
5.1.4	Steuern nicht vergessen	184
5.2	Hinzuverdienst und Rentenversicherung	186
5.2.1	Abwandlung des Beispiels bei Wahl einer Teilrente	187
5.2.2	Was sich nach Erreichen der regulären Altersgrenze ändert	188
5.3	Konsequenzen des Doppelbezugs von Lohn und Rente für die Kranken- und Arbeitslosenversicherung	188
5.3.1	Beitragsersatzung für Gutverdiener	189
5.3.2	Eingeschränkte Folgen beim Bezug einer Teilrente	192
5.4	Steuerbelastung bei gleichzeitigem Bezug von Lohn und Rente	193
5.5	Arbeitsrechtliche Folgen des Rentenbezugs	194
5.5.1	Arbeitgeber erfährt ohnehin vom Rentenantrag	194
5.5.2	Sozialrechtliche Informationspflicht	195
5.5.3	Rentennähe oder Anspruch kann bei Sozialauswahl schaden	198

5.6	Neu seit 2023: Verdienstunabhängige Teilrente	199
5.6.1	Breiter Spielraum für Teilrenten	199
5.6.2	Warum wurden Teilrenten eingeführt?	200
5.6.3	Was ist denn dann der Sinn einer Teilrente?	200
5.7	Nutzung der Teilrente durch ältere Arbeitnehmer	200
5.8	Mit der Teilrente als pflegender Senior zu neuen Renten- ansprüchen	201
5.8.1	Vor der regulären Altersgrenze	202
5.8.2	Nach der regulären Altersgrenze	203
5.9	Schritt-für-Schritt-Anleitung: So kommen Sie als pflegender Rentner zu höheren Rentenbezügen	206
5.9.1	Beratungsstellen und Kassen auf »offizielle Quelle« hinweisen	206
5.9.2	Teilrente beantragen	206
5.9.3	Fragebogen besorgen und der Pflegekasse zuschicken	207
5.9.4	Schreiben der Pflegekasse abwarten	208
5.9.5	Positive Entscheidung der Pflegekasse	209
5.9.6	Bei ablehnender Entscheidung der Pflegeversicherung	209
5.9.7	Wenn Sie bereits eine 99-Prozent-Teilrente erhalten	210
5.10	Nutzung der Teilrente zur Rückkehr in die gesetzliche Kran- kenversicherung	210
5.10.1	Lösung: Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung	211
5.10.2	Was gilt, wenn der Betreffende weitere Einkünfte hat?	212
5.10.3	Wie kann ich in die Teilrente wechseln?	212
5.10.4	Wie funktioniert der Wechsel in die Familien- versicherung?	212
5.10.5	Ist der Teilrenten-Trick rechtsmissbräuchlich?	213
5.10.6	Was passiert, wenn ich später wieder in die Vollrente wechsle?	214
5.10.7	Wie teuer ist für mich die Krankenversicherung nach dem Ende der Familienversicherung?	215
5.10.8	Wie kann ich meine private Krankenversicherung beenden?	215
5.10.9	Wird der »Teilrententrick« vom Bundessozialgericht oder der Bundesregierung einkassiert?	216

5.11	Risiken der Teilrentenwahl für die Betriebsrente	218
5.11.1	Was ist die Rechtsgrundlage dafür?	218
5.11.2	»Kann-Regelung«	219
5.11.3	Beispiel Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)	219
6	NETTORENTE: WAS IHNEN VON DER BRUTTORENTE BLEIBT	221
6.1	Sozialversicherungen	221
6.2	Wann auf die Rente Steuern anfallen	226
6.3	Auf diesen Teil Ihrer Einkünfte greift der Fiskus (nicht) zu	228
6.4	Wann müssen Sie als Rentner eine Steuererklärung abgeben?	229
6.5	Wie geht es in den Folgejahren weiter, wenn das Finanzamt eine Steuerschuld von »0« errechnet?	231
6.6	Was verändert sich, wenn ich zusätzlich eine Hinterbliebenenrente erhalte?	232
6.7	Wie geht es weiter, wenn das Finanzamt beispielsweise für mich eine Einkommensteuer in Höhe von 1.000,- € festsetzt?	232
6.8	Bleibe ich von der Steuer verschont, wenn ich einfach keine Steuererklärung abgebe?	232
7	DER RENTENANTRAG UND RENTENBEZUG	235
7.1	To-do-Liste: Sie möchten einen Rentenantrag stellen	235
7.1.1	Antragstellung	235
7.1.2	Sechs Monate vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze bzw. dem geplanten Eintritt in ein vorzeitiges Altersruhegeld	236
7.1.3	Drei Monate vor Rentenbeginn	239
7.1.4	Erhalt des Rentenbescheids	240
7.2	Check des Rentenbescheids	240
7.3	Häufige Fehlerquellen bei Rentenversicherungsverläufen bzw. Rentenbescheiden	241
7.4	Endlich endgültig im Ruhestand	243
7.4.1	Umzug ins Ausland	243
7.4.2	Steuern	244
7.4.3	Krankenversicherung	244
7.4.4	Grundsicherung im Alter	245
7.5	Der Rentnerausweis	245

8	DIE ERWERBSMINDERUNGSRENTE: WANN DIESE FÜR SIE INFRAGE KOMMT	247
8.1	Die Rentenarten und welche persönlichen Voraussetzungen dafür gelten	249
8.1.1	Rente wegen voller Erwerbsminderung	250
8.1.2	Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung	251
8.1.3	Die »Arbeitsmarktrente«	252
8.1.4	Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit	253
8.1.5	Beispielfälle	255
8.2	Rentenrechtliche Voraussetzungen	256
8.2.1	Erfüllung der Mindestversicherungszeit	256
8.2.2	Die »36 in 60«-Regel.	258
8.2.3	Mit freiwilligen Beiträgen Ansprüche sichern?	260
8.2.4	Selbstständige: Antragspflichtversicherung als Rettung	260
8.3	Das Antragsverfahren	262
8.3.1	Erst andere Töpfe ausschöpfen	262
8.3.2	Krankengeld und Arbeitslosengeld	263
8.3.3	Diese Unterlagen brauchen Sie zum Rentenantrag	266
8.3.4	Tipps zur Beantragung und zur Begutachtung	269
8.3.5	Reha vor Rente	271
8.3.6	Widerspruch und Klage	272
8.3.7	Wie lange die Erwerbsminderungsrente gezahlt wird. . .	274
8.4	Zusätzliche Fragen und Antworten zur Erwerbsminderungs- rente	278
9	DIE HÖHE DER ERWERBSMINDERUNGSRENTE.....	283
9.1	Zurechnungszeiten füllen Rentenlücken	283
9.2	Rentenabschläge bei früher Verrentung	285
9.3	Besondere Vorteile für langjährige ältere Versicherte	286
9.4	Erwerbsminderungsrente oder vorzeitiges Altersruhegeld? ...	287
9.5	Bei weniger Gehalt vor der Erwerbsminderungsrente: Güns- tigerprüfung bringt Vorteile	292

9.6	Aufbesserung der Erwerbsminderungsrente am 1.7.2024 für »Bestandsrentner«	293
9.6.1	Keine Gleichstellung der »Bestandsrentner«	294
9.6.2	Die Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs	294
9.6.3	Zuschlag nicht nur für Erwerbsminderungsrentner	296
9.6.4	Bundessozialgericht sieht keinen Verstoß gegen Ver- fassung	296
9.7	Hinzuverdienst bei der Erwerbsminderungsrente	297
9.7.1	Neu seit 2024: Möglichkeit von 6 Monaten Probe- beschäftigung.	297
9.7.2	Einkommensanrechnung bei voller Erwerbs- minderung.	299
9.7.3	Anrechnung bei teilweiser Erwerbsminderung	300
9.8	Die neue Beschäftigung zur Probe: Erwerbs- minderungsrentner können testweise Job erproben.	301
9.8.1	Ändert sich durch die neue Probebeschäftigung etwas beim Arbeitsrecht?	303
9.8.2	Wie wird die Regelung im Detail umgesetzt?	304
9.8.3	Wie wird das Arbeitseinkommen auf die Erwerbs- minderungsrente angerechnet?	307
9.8.4	Welche Abgaben fallen in der Probebeschäftigung an?	307
9.9	Arbeitszeit verkürzen und Rente beantragen	310
9.10	Welche Einkünfte werden (nicht) angerechnet?	313
9.10.1	Einkommen aus Erwerbstätigkeit.	313
9.10.2	Einkommen aus Sozialleistungen.	314
9.11	Wenn die Erwerbsminderungsrente nicht reicht – was tun?	315
10	DIE HINTERBLIEBENENRENTEN: WANN SIE ANSPRUCH DARAUF HABEN	317
10.1	Ansprüche geltend machen.	318
10.2	Erste Schritte zur Hinterbliebenenrente	319
10.2.1	Die Rentenfortzahlung.	319
10.2.2	Sonderregelungen für Witwen und Witwer im Sterbe- vierteljahr	320
10.2.3	Bisher keine Altersrente.	320
10.2.4	Die Vorschusszahlung	321
10.3	Bei erstmaligem Rentenbezug: Kontenklärung erforderlich	322

10.4	Grundregeln für die Witwen- und Witwerrenten	323
10.4.1	Gleichberechtigung der Geschlechter und von Lebenspartnern	323
10.4.2	Auf die standesamtliche Eheschließung kommt es an. . .	323
10.4.3	Ehe besteht bis zur Scheidung.	324
10.4.4	Hinterbliebenenrente nur bei Rentenanwartschaft	324
10.4.5	Keine Prüfung des Vermögens	324
10.4.6	Antragstellung erforderlich	325
10.5	Altes oder neues Recht?	325
10.6	Witwen-/Witwerrente – Höhe und Dauer	326
10.7	Die große Witwen-/Witwerrente	327
10.7.1	Höhe und Dauer der großen Hinterbliebenenrente . . .	327
10.7.2	Rentenberechnung bei Verstorbenen ohne Renten- bezug	329
10.7.3	Bei Bezug von Hinterbliebenenrente bereits vor 2019: Nachteilsausgleich durch Sonderzuschlag.	333
10.7.4	Sonderregelung für das Sterbevierteljahr	335
10.7.5	Anspruchsvoraussetzungen für die große Witwen-/ Witwerrente	335
10.7.6	Alternative Anspruchsvoraussetzungen	337
10.8	Die kleine Witwen-/Witwerrente.	339
10.9	Sonderregel: Witwen-/Witwerrente an vor dem 1.7.1977 geschiedene Ehegatten.	340
10.10	Die Altregelung.	341
10.11	Witwen-/Witwerrenten nach neuem Recht	342
10.12	Die kleine Witwenrente gibt es für 2 Jahre.	344
10.13	Die große Witwenrente fällt jetzt etwas niedriger aus – dafür gibt es einen Kinderzuschlag	344
10.14	Rentensplitting unter Ehegatten.	346
10.15	Härtere Regelungen bei der Einkommensanrechnung nach neuem Recht	348
10.16	Tipps für Witwen-/Witwerrentenbezieher	349
10.16.1	Abfindung der Witwen-/Witwerrente bei Wieder- heirat	349
10.16.2	Witwen-/Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten .	350

10.17	Halb- oder Vollwaisenrente	351
10.17.1	Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen.....	352
10.17.2	Rentantrag erforderlich	353
10.17.3	Waisenrente an Volljährige: Besondere (persönliche) Voraussetzungen	354
10.17.4	Unterschiede zum Kindergeld.....	355
10.18	Die Erziehungsrente.....	357
10.19	Antragsverfahren bei der Witwen-/Witwerrente.....	358
11	DIE HINTERBLIEBENENRENTE: SO WIRD EINKOMMEN ANGERECHNET	361
11.1	Anrechnung von Arbeitsentgelt.....	364
11.1.1	Ermittlung der Bruttoeinkünfte	364
11.1.2	Gestaltungsmöglichkeit Arbeitszeitkonto.....	365
11.1.3	Gestaltungsmöglichkeit Entgeltumwandlung.....	367
11.2	Ermittlung der Nettoeinkünfte.....	367
11.3	Gegenüberstellung von Nettoeinkommen und Freibetrag.....	368
11.4	Anrechenbares Einkommen.....	369
11.5	Regelung bei Altersteilzeit.....	369
11.6	Bezug von Altersrente und Hinterbliebenenrente.....	370
11.7	Minijob neben Alters- und Hinterbliebenenrente.....	372
11.8	Ermittlung des fiktiven Nettoeinkommens – Übersicht.....	375
11.9	Tipps zur Einkommensanrechnung	376
11.9.1	Erhöhung des Arbeitseinkommens im aktuellen Kalenderjahr	377
11.9.2	Einkommensenkung nach der Rentenanpassung.....	378
11.9.3	Von der »Nullrente« zur ausgezahlten Hinterbliebenenrente	379
11.9.4	Rückwirkende Berücksichtigung der Einkommens- änderung möglich.....	380
INDEX	381	

1 Gesetzliche Rentenversicherung: Aktuelle Entwicklungen

Viel ist in Bewegung (was manchem aber nicht genug ist) – so kann man die Situation der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland beschreiben. Im Koalitionsvertrag der schwarz-roten Regierung spielt die gesetzliche Rente eine erhebliche Rolle und wichtige Themen wurden bereits in den ersten Monaten der neuen Regierung mit Referentenentwürfen von Gesetzen auf den Weg gebracht.

Die ersten neuen Gesetze, die Alterssicherung und Rente betreffen, werden wohl bereits zum 1.1.2026 in Kraft treten. Die sogenannte »Mütterrente III«, über die am meisten diskutiert wurde, wird es aber aller Voraussicht nach erst ab 2027 oder 2028 geben. Noch kein Gesetzesentwurf liegt allerdings zu einem Thema vor, das verschiedene Regierungen schon einige Legislaturperioden vor sich herschieben: die verpflichtende Altersabsicherung für alle neuen Selbstständigen. Immerhin verspricht der Koalitionsvertrag hierzu: »Wir werden alle neuen Selbstständigen, die keinem obligatorischen Alterssicherungssystem zugeordnet sind, gründerfreundlich in die gesetzliche Rentenversicherung einbeziehen. Andere Formen der Altersvorsorge, die eine verlässliche Absicherung für Selbstständige im Alter gewährleisten, bleiben weiterhin möglich.« Hoffen wir darauf, dass wir Ihnen mit der nächsten Auflage des »Kleinen Rentenratgebers« hierzu Ergebnisse präsentieren werden können.

1.1 Der 1.1.2025: Deutsche Einheit – auch bei der Rente

Viel wird derzeit über die gesetzliche Rente diskutiert, oft sehr detailorientiert. Die großen Linien werden dabei mitunter kaum sichtbar. Eine dieser Linien ist die endgültige Rentenangleichung Ost-West. Eingeleitet wurde diese bereits am 17.7.2017 mit dem Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz (Bundestagsdrucksache 18/12584). Dies ist wie der 1.1.2025 ein historisches Datum des deutschen Sozialstaats.

Im Zeitraum von 2018 bis 2025 wurde die Ungleichbehandlung von Rentenansprüchen und die unterschiedliche Bewertung von Verdiensten in Hinblick auf Rentenansprüche Schritt für Schritt aufgehoben. Die Annäherung des sogenannten aktuellen Rentenwerts, der maßgeblich die Rentenhöhe bestimmt, erfolgte seit dem 1.7.2018 in sieben Stufen, wobei die letzte Stufe übersprungen wurde: Schon seit dem 1.7.2023 gilt in Deutschland ein einheitlicher aktueller Rentenwert.

Rentengleichung Ost-West

Einheitlicher aktueller Rentenwert	seit 1.7.2023
Einheitliche Beitragsbemessungsgrenzen	seit 1.1.2025
Ende der Höherbewertung von Ost-Entgelten	seit 1.1.2025

Anders bei der Beitragsbemessungsgrenze (BBG): Hier gilt erst seit 2025 bundeseinheitlich ein Wert von 8.050,- € im Monat. Im Jahr 2024 gab es noch unterschiedliche Werte in Ost und West. In den neuen Ländern lag die Beitragsbemessungsgrenze 2024 bei 7.450,- €, in den alten Ländern bei 7.550,- €.

Doch bei der Rentengleichung gibt es auch einen Wermutstropfen – und zwar für Versicherte, die in den neuen Bundesländern tätig sind. Noch 2024 wurde ihr Entgelt bei der Berechnung von Rentenansprüchen höhergewertet. Der **Höherwertungsfaktor**, der in den letzten Jahrzehnten bereits Stück für Stück abgeschmolzen worden war, betrug zuletzt allerdings nur noch 1,0140. Anders ausgedrückt: Ost-Arbeitsentgelte und beitragspflichtige Gewinne wurden in Hinblick auf die Rente um 1,4 % aufgewertet.

Künftig werden rentenversicherungspflichtige Einkommen unabhängig vom Ort der Beschäftigung oder Tätigkeit innerhalb Deutschlands einheitlich in Entgeltpunkte (Rentenpunkte) umgerechnet. Allerdings: In der Praxis führt dies zu einer deutlichen Abwertung der ostdeutschen Renteneinkommen. Denn die Osteinkünfte – und damit später auch die in den neuen Bundesländern gezahlten Renten – fallen deutlich niedriger aus als diejenigen im Westen. Für den Aus-

gleich dieser Schieflage ist nun allerdings nicht mehr die Deutsche Rentenversicherung zuständig. Wichtig zu betonen ist jedoch: Für die Vergangenheit bleibt es bei der Höherbewertung der beitragspflichtigen Ost-Einkommen.

1.2 Die Rentenerhöhung zum 1.7.2025

Zum Juli gab es wieder ein deutliches Rentenplus. Seit 2012 beginnt die Berichterstattung über die turnusmäßige Rentenerhöhung jedes Jahr mit diesem Satz – mit der Ausnahme von 2021. Dieses Mal, also im Juli 2025, beträgt das Plus 3,74 %. Das Plus gilt in Ost und West gleichermaßen – wie schon im letzten Jahr. Zukünftig kann man – wenn es um den aktuellen Rentenwert und die Rentenerhöhung geht – die Unterscheidung zwischen Ost und West vergessen. Die höhere Rente wird meist Ende Juli ausbezahlt. Einen Antrag muss dafür niemand stellen.

Auch die **Hinterbliebenen- und Erwerbsminderungsrenten** werden entsprechend erhöht. Wer also – wie viele Witwen und Witwer – zugleich eine Alters- und eine Hinterbliebenenrente erhält, verzeichnet bei beiden Renten ein Plus von 3,74 %.

Im Folgenden erfahren Sie

- wie die Rentenerhöhung zustande kommt,
- was sich für Hinterbliebenenrentner zum 1.7.2025 ändert,
- wie sich die Rente in den kommenden Jahren voraussichtlich entwickeln wird.

1.2.1 Näheres zur Rentenerhöhung zum 1.7.2025

Der **Lohnentwicklung** und der sogenannten **Rentengarantie** sei Dank: Im Juli 2025 gibt es wieder ein deutliches Rentenplus. Wir zeigen, wie diese Erhöhung zustande kommt.

»Die Renten steigen damit in diesem Jahr wieder deutlich stärker als die Preise, die nach den aktuellen Regierungsannahmen in diesem Jahr voraussichtlich um 2,2 % steigen. Die **Kaufkraft der Renten** legt daher in diesem Jahr erneut zu«, freut sich Gundula Roßbach, Präsidentin der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Dass die Renten stärker als die Preise steigen, ist für Senioren sicherlich erfreulich, aber im Grundsatz nicht das primäre Ziel der jährlichen Rentenanpassung. Die **Regeln zur Rentenentwicklung** sind zwar politisch veränderbar, aber sie sind zunächst im Sechsten Sozialgesetzbuch (SGB VI) festgeschrieben und wurden dann 1:1 in der **Rentenwertbestimmungsverordnung 2025** (der Verordnung, die den neuen Rentenwert festlegt) umgesetzt.

1.2.2 Wie kommt das Rentenplus um 3,74 % zustande?

Die **Grundregeln zur Rentenanpassung** findet man zunächst in § 68 SGB VI. Die Entwicklung der Löhne und Gehälter hat danach den wichtigsten Einfluss auf die Rentenentwicklung. Das macht die gesetzliche Rentenversicherung angesichts des noch immer niedrigen Zinsniveaus seit etlichen Jahren gegenüber herkömmlichen privaten Rentenversicherungen attraktiver, da die Rentenentwicklung an die allgemeine Einkommensentwicklung gekoppelt ist.

== Faktor 1: Die Lohnentwicklung – allein hätte sie nicht gereicht

Für die Rentenanpassung in der gesetzlichen Rentenversicherung zählt immer die Lohnentwicklung des Vorjahres. Für die Erhöhung ab Juli 2025 kommt es also darauf an, wie sich die Löhne 2024 gegenüber 2023 entwickelt haben. In diesem Zeitraum stiegen die Löhne nach den Berechnungen des Statistischen Bundesamtes um 3,69 %. Um diesen Wert – oder anders ausgedrückt: um den Faktor 1,0369 – hätte der Rentenwert steigen müssen, wäre allein die Lohnentwicklung berücksichtigt worden. Hiermit wäre der aktuelle Rentenwert auf 40,77 € angehoben worden. Tatsächlich waren es aber 2 Cent mehr.

=== Faktor 2: Die Rentengarantie – sie sorgt für den höheren Anstieg

Wie die etwas stärkere Rentenerhöhung zustande kam, wird in der Begründung der Rentenwertbestimmungsverordnung 2025 wie folgt erklärt: »Der aktuelle Rentenwert ist zum 1. Juli 2025 so festzusetzen, dass mit diesem neuen aktuellen Rentenwert das Mindestsicherungsniveau, also das Verhältnis von verfügbarer Standardrente zum verfügbaren Durchschnittsentgelt von 48 %, erreicht wird.« Die gesetzliche Grundlage hierfür findet sich in § 255i SGB VI. Dadurch wurde zunächst einmal bis einschließlich zum 1.7.2025 ein Mindestrentenniveau von 48 % garantiert. Dieses garantierte Rentenniveau wäre durch eine Rentenanpassung um nur 3,69 % knapp verfehlt worden, daher musste die Anpassung höher ausfallen.

1.3 Was genau ist unter dem garantierten Rentenniveau zu verstehen?

Bei dem garantierten Rentenniveau handelt es sich um eine statistische Messgröße für das Verhältnis der Rente zum Lohn. Es bedeutet nicht, dass alle Rentner im Ruhestand pauschal 48 % dessen erhalten, was sie vorher als Arbeitnehmer verdient haben. Das Rentenniveau ist das Verhältnis der Netto-Standardrente zum Netto-Durchschnittsverdienst aller Versicherten. Besonders wichtig ist dabei: Verglichen werden jeweils die Netto-Werte vor Steuern. Der Steuerabzug wird also nicht berücksichtigt.

=== Die Berechnung im Detail – So wird das 48-Prozent-Niveau errechnet

- **Schritt 1 – Durchschnittsentgelt 2025:** Das verfügbare Netto-Durchschnittsentgelt vor Steuern der Beschäftigten für das Jahr 2025 beträgt auf Basis der Werte des Statistischen Bundesamtes 40.312,19 €.

- **Schritt 2 – Ziel-Nettorente:** 48 % hiervon sind 19.350,- €. Das wäre die jährliche Nettorente vor Steuern, die nach den gesetzlichen Vorgaben ein Standardrentner rechnerisch erreichen müsste.
- **Schritt 3 – erforderliche Bruttorente:** Wie hoch muss die Bruttorente sein, damit netto dieser Wert herauskommt? Zu berücksichtigen sind hier Sozialversicherungsbeiträge der Rentner von angenommenen durchschnittlich 12,15 %. Dieser Wert ergibt sich aus dem Rentneranteil am durchschnittlichen Krankenversicherungsbeitrag – das sind 8,55 % – sowie dem vollen Pflegeversicherungsbeitrag für Versicherte mit Kind in Höhe von 3,6 % ($8,55 \% + 3,6 \% = 12,15 \%$). Die jährliche Bruttorente müsste 22.026,60 € betragen, um nach Abzug von 12,15 % netto auf 19.350,- € zu kommen.
- **Schritt 4 – monatliche Bruttorente:** Auch der Rest ist reine Mathematik. 22.026,60 € im Jahr, das entspricht einer monatlichen Bruttorente von 1.835,55 €. Dieser Betrag müsste von dem sogenannten Standardrentner erreicht werden.
- **Schritt 5 – neuer Rentenwert pro Punkt:** Der Standardrentner ist nach der im Frühjahr 2025 noch geltenden Definition von § 154 Abs. 3a SGB VI ein Rentner, der 45 Entgeltpunkte auf seinem Konto hat. Teilt man 1.835,55 € durch 45, so ergibt sich der neue Rentenwert von 40,79 €. Mithin hat ein Rentenpunkt (Entgeltpunkt) seit Juli 2025 den Wert von 40,79 €. Zur Erinnerung: Die CDU/CSU hatte vorgeschlagen, dass das Standardrentenniveau künftig erst nach 47 – und nicht nach 45 – Durchschnittsversicherungsjahren erreicht werden sollte. Wäre das 2025 schon umgesetzt worden, so wären die 1.835,55 € durch 47 geteilt worden. Damit wäre der aktuelle Rentenwert rechnerisch sogar gesunken – auf 39,05 €. Dieser Unionsvorschlag ist aber im Koalitionsvertrag der neuen schwarz-roten Bundesregierung nicht enthalten (es findet sich dort aber auch keine Garantie der aktuellen Definition des Standardrentners).

- **Schritt 6 – prozentuale Steigerung:** Daraus ergibt sich dann auch die Rentensteigerung. Bislang lag der aktuelle Rentenwert bei 39,32 €. Um auf 40,79 € zu kommen, ist eine Rentensteigerung um 3,74 % erforderlich.

1.4 Welche Bedeutung hatte dann für die Anpassung 2025 der Faktor Lohnentwicklung?

Für die **Anpassung 2025** hat er keine direkte Rolle gespielt, da die **Rentengarantie** griff. Das wäre möglicherweise anders gewesen, wenn sich aufgrund der Lohnentwicklung eine Rentensteigerung von – beispielsweise – 4 % ergeben hätte. Das **Mindestsicherungsniveau** wäre dann bereits erreicht gewesen. Möglicherweise wäre dann die Rente tatsächlich entsprechend der Lohnentwicklung erhöht worden.

Doch dann wäre noch zu prüfen gewesen, ob der sogenannte **Nachhaltigkeitsfaktor** zu einer Rentenanpassung nach unten geführt hätte. Durch diesen Faktor soll eine »**Verschlechterung**« des zahlenmäßigen Verhältnisses von Rentenbeziehern und Beitragszahlern ausgeglichen werden. Da es zunehmend mehr Rentner gibt und die Zahl der Beitragszahler tendenziell sinkt, sorgt der »Nachhaltigkeitsfaktor« für eine Dämpfung des Rentenanstiegs. Für die Anpassung 2025 kam dieser Faktor aber nicht zum Zuge, weil der Gesetzgeber die Karte »Rentengarantie« ausspielen musste.

1.5 Rentenniveau bei Berücksichtigung der Steuer deutlich höher

Das »Rentenniveau« ist – wie erwähnt – eine statistische Messgröße. Im Vergleich mit der Realität ergibt diese Messgröße ein schiefes Bild, vor allem weil die Steuerbelastung nicht berücksichtigt wird. Dafür gibt es einen ganz einfachen Grund: Die Steuerbelastung von Renten ist – anders als bei Arbeitnehmern – völlig individualisiert.

Sie fällt für jeden Rentnerjahrgang unterschiedlich aus. Dennoch ist es wichtig, sich zu verdeutlichen, wie das Rentenniveau sich bei Berücksichtigung der Steuer darstellen würde. Das geht am besten anhand eines Beispielfalls.



Nehmen wir einen alleinstehenden Rentner, dessen Rente auf Basis von 45 Rentenpunkten errechnet wurde. Er ist 2020 in Rente gegangen, auf dieser Basis wird sein steuerlicher Rentenfreibetrag errechnet, der ihm zusätzlich zum steuerlichen Grundfreibetrag zusteht. Der Betreffende erhält eine Bruttorente von 1835,55 €. Darauf fallen – legt man den vorläufigen Durchschnittssatz bei der gesetzlichen Krankenversicherung zugrunde – 223,- € Sozialversicherungsbeiträge an. Der Betreffende ist steuerpflichtig und wird – nach der für ihn verpflichtenden Abgabe einer Steuererklärung für 2025 – vom Finanzamt für das Jahr 2025 mit rund 600,- € Einkommensteuer zur Kasse gebeten werden (falls er nicht weitere steuermindernde Ausgaben geltend machen kann). Das entspricht einer monatlichen Steuerbelastung von 50,- €. Von seiner Bruttorente bleiben ihm damit unter Berücksichtigung der Steuer netto rund 1.562,- €.

Bei einem Arbeitnehmer mit einem Bruttojahreseinkommen von 40.312,- € (also dem Durchschnittswert für 2025 nach den Daten des Statistischen Bundesamtes) sieht die Sache so aus: Zum einen fallen die Sozialversicherungsbelastungen für ihn höher aus als für den Rentner. Er muss ja – anders als Rentner – noch Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung zahlen. Einen geringen Vorteil hat der Arbeitnehmer bei der Pflegeversicherung. Hier beteiligt sich der Arbeitgeber am Beitrag, während der Rentner den vollen Beitrag allein schultern muss. Bei der Steuer ist der Rentner klar im Vorteil. Auch bei einem durchschnittlichen Arbeitnehmereinkommen führt das progressive Steuersystem bereits zu einer erheblichen Belastung. Der hier angenommene Durchschnittsarbeitnehmer zahlt als Alleinstehender jährlich 4.659,- € an Steuer. Monatlich kommt er damit – nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen – auf ein Nettogehalt von 2.538,- €.

Unserem Beispielrentner mit einer Nettorente nach Steuern von monatlich 1.562,- € steht damit ein Arbeitnehmer mit einem Nettogehalt von 2.538,- € gegenüber. Die Nettorente nach Steuern beträgt in diesem Fall 61,54 % des Netto-Arbeitnehmereinkommens. Das ist – wie gesagt – ein Beispielwert. Für jeden Rentnerjahrgang sähe die Rechnung anders aus.

1.6 Neues von der Witwen- und Witwerrente

Zum 1.7.2025 hat sich auch für Bezieher einer gesetzlichen Hinterbliebenenrente einiges geändert – turnusgemäß. Darüber hinaus ist – bislang kaum beachtet – schon seit Anfang 2023 der Modus der Anrechnung von Arbeitsentgelt auf die Hinterbliebenenrente modifiziert worden, wodurch sich für Bezieher von Witwen- und Witwerrente, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, interessante Gestaltungsoptionen ergeben. Auch hierüber werden Sie im Folgenden informiert.

1.6.1 Kann ich ab Juli 2025 mit einer höheren Hinterbliebenenrente rechnen?

Anfang Juli werden alle gesetzlichen Renten um 3,74 % angehoben. Entsprechend steigt Ihre Witwen- oder Witwerrente. Es erhöht sich jeweils die Bruttorente vor Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen und anrechenbarem Einkommen.

Wenn Sie beispielsweise bislang brutto 1.000,- € Hinterbliebenenrente erhalten, werden daraus 1.037,40 €. Von der Rente gehen noch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab, im Schnitt sind das bei gesetzlich Versicherten etwa 12,15 %.

1.6.2 Was ändert sich ab Juli 2025 bei der Anrechnung von Einkommen auf die Hinterbliebenenrente?

Der Freibetrag, der den Witwen und Witwern für sonstiges Einkommen zusteht, steigt. Aber am Grundsatz ändert sich hier nichts: Es werden nahezu alle Einkommensarten angerechnet. Seit Anfang 2023 ist zwar bei vorgezogenen Altersrenten ein unbegrenzter Hinzuverdienst erlaubt. Dies gilt jedoch für Witwen- und Witwerrenten nicht. Lediglich bedarfsorientierte Leistungen – also etwa die Grundsicherung im Alter – und die Einnahmen aus Altersvorsorgeverträgen (Riester-Rente) bleiben anrechnungsfrei, soweit sie staatlich gefördert wurden.

1.6.3 Wie hoch sind die Freibeträge für Einkommen zusätzlich zur Witwenrente?

Der Freibetrag für Einkünfte zusätzlich zur Hinterbliebenenrente beträgt seit dem 1.7.2025 netto 1.076,86 € monatlich. Auch dieser Wert gilt bundeseinheitlich. Der Teil der Nettoeinkünfte, der darüber liegt, wird zu 40 % mit der Hinterbliebenenrente verrechnet.

1.6.4 Neuer Modus der Anrechnung von Arbeitsentgelt bei Entgeltminderung

Das Achte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuches, das am 1.1.2023 in Kraft trat, schaffte die Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogenen Altersrenten ab und reformierte diese bei Erwerbsminderungsrenten. Kaum bemerkt wurde dabei, dass es auch bei der Anrechnung von Arbeitsentgelt auf die Witwen- und Witwerrente wichtige Änderungen gab. Diese spielen vor allem eine Rolle, wenn sich im laufenden »Rentenjahr« (also in der Zeit zwischen den Rentenanpassungen, die jeweils zur Jahresmitte erfolgen) Änderungen beim Arbeitsentgelt ergeben, das auf die Witwen- und Witwerrente angerechnet wird.

Klar war schon bisher: Mindert sich das anzurechnende Einkommen um mindestens 10 %, muss eine Neuberechnung des Auszahlungsbetrags der Witwen- bzw. Witwerrente erfolgen. Bis Ende 2022 war bei der Prüfung einer Einkommensminderung um mindestens 10 % generell eine **vorausschauende Beurteilung** erforderlich. Das bedeutet, das geminderte Entgelt musste um mindestens drei Monate um wenigstens 10 % gemindert sein, damit es berücksichtigt werden konnte und es zu einer Neuberechnung des Anrechnungsbetrags kommen konnte.

Nun regelt § 18b Abs. 3 Satz 2 SGB IV ausdrücklich: »bei Arbeits- und Vermögenseinkommen gilt das im Durchschnitt voraussichtliche Einkommen«. Wichtig hierbei ist: Mit »Arbeitseinkommen« ist in der Sozialversicherung nicht das Arbeitsentgelt von Arbeitnehmern, sondern der Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit gemeint. Das bedeutet: Die Drei-Monats-Durchschnittsberechnung gilt bei Arbeitsentgelt nicht mehr. Den gemeinsamen rechtlichen Arbeitsanweisungen der Deutschen Rentenversicherung ist zu entnehmen, dass nach der SGB IV-Änderung schon eine Senkung des Arbeitsentgelts für nur einen Monat um mindestens 10 % eine Neuberechnung des auf die Hinterbliebenen Rente anzurechnenden Einkommens zur Folge hat – soweit dies von den Betroffenen beantragt wird. In den Anweisungen heißt es hierzu: »Das laufende Arbeitsentgelt ist hierbei nicht im Wege einer Durchschnittsberechnung zu bestimmen, eine Prognose des zukünftigen Arbeitsentgelts sieht § 18b Abs. 3 S. 2 SGB IV in der Fassung ab 01.01.2023 nicht mehr vor.«

Diese seit dem 1.1.2023 geltende Rechtslage hat zur Folge, dass eine kurze, aber beträchtliche Senkung des Arbeitsentgelts bei der Hinterbliebenenrente erhebliche Vorteile bringen kann und gegebenenfalls sogar dazu führen kann, dass die Hinterbliebenenrente ungekürzt gezahlt wird – bis zum nächsten Anpassungstichtag (also derzeit bis zum 1.7.2026). Denn grundsätzlich gilt: Das einmal der Einkommensanrechnung zugrunde gelegte Arbeitsentgelt – auch das nach

der 10-Prozent-Regel berücksichtigt gesunkene Entgelt – wird bis zum Ende des laufenden Bezugsjahres der Hinterbliebenenrente bei der Einkommensanrechnung zugrunde gelegt – es sei denn, es kommt nochmals zu einer Minderung des Arbeitsentgelts um 10 %.



Vera S., 52, ist Witwe, sie arbeitet als kaufmännische Angestellte und hat im Jahr 2024 im Schnitt monatlich 5.000,- € brutto verdient. Dieses Einkommen ist bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags ihrer Hinterbliebenenrente berücksichtigt worden, die ihr grundsätzlich zusteht. Durch die Einkommensanrechnung ist der Bruttobetrag ihrer Witwenrente auf 230,74 € gekürzt worden (statt möglichen 1.000,- € brutto, die ihr ohne Einkommensanrechnung zustünden).

Da ihre Mutter durch einen Schlaganfall Mitte Juli 2025 plötzlich schwer pflegebedürftig wird, vereinbart sie mit ihrem Arbeitgeber: Sie nimmt erst die Möglichkeit einer kurzzeitigen Auszeit für 10 Arbeitstage (mit Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatz) in Anspruch und reduziert im August 2025 ihre Arbeitszeit einmalig auf insgesamt 8 Arbeitstage (2 Tage pro Arbeitswoche) mit einer entsprechenden Senkung ihres Bruttoentgelts auf 2.000,- €. Damit will sie die Zeit überbrücken, bis für ihre Mutter ein Zimmer in dem von dieser gewünschten Pflegeheim frei wird. Die entsprechende Senkung ihres Arbeitsentgelts teilt Vera S. umgehend der Deutschen Rentenversicherung mit und beantragt eine Neuberechnung des Bruttobetrag ihrer Witwenrente.

Hierauf hat Vera S. einen Rechtsanspruch. Denn die Mindestforderung für die Neuberechnung (Senkung des Arbeitsentgelts um 10 %) ist in ihrem Fall offensichtlich erfüllt. Bei der Einkommensanrechnung wird nun das aktuelle August-Arbeitsentgelt von 2.000,- € berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass der Bruttobetrag ihrer Witwenrente nur noch um 49,26 € sinkt, also nun 1.950,74 € beträgt. Dieser Betrag gilt – auch wenn Vera S. ihre Arbeitszeit planmäßig wieder hochfährt – bis Juni 2026. Dann ist für die Einkommensanrechnung ihr 2025 durchschnittlich bezogenes Arbeitsentgelt maßgeblich.

Anzumerken ist noch: Der Grund der jeweiligen Minderung des Arbeitsentgelts bzw. der Arbeitszeit spielt für die deutsche Rentenversicherung keine Rolle. Im Beispielfall muss Vera S. der Deutschen Rentenversicherung also auch nicht mitteilen, dass die akut eingetretene Pflegebedürftigkeit ihrer Mutter hierfür ausschlaggebend war. Für die Rentenversicherung spielt lediglich die Tatsache eine Rolle, dass das Arbeitsentgelt überhaupt um mindestens 10 % verringert wurde.

Solche Änderungen »der Art und Höhe des Einkommens sind zeitnah und schriftlich dem Rentenversicherungsträger mitzuteilen. Im Bedarfsfall werden dann weitere Angaben mithilfe entsprechender Formulare über den Witwer/die Witwe vom Arbeitgeber oder dritter Stellen (bspw. Krankenkasse oder AfA) angefordert«, erklärt die Deutsche Rentenversicherung Bund auf Anfrage.

Die Meldung geben Sie am besten über das im Internet zu findende Formular R0665 ab. In dem Formular muss Ihr Arbeitgeber unter Punkt 3 (»Bescheinigung des laufenden Bruttoarbeitsentgelts«) die geforderten Werte eintragen. Entscheidend ist hier Ziffer 3.1.: »Der bei uns beschäftigte Arbeitnehmer hat für den unter Ziffer 2.3 eingetragenen Monat folgendes Bruttoarbeitsentgelt erhalten«. Der Arbeitgeber muss hier das Einkommen des jeweiligen Monats – im Beispielfall Vera S. das Einkommen vom August 2025 – eintragen.

1.7 Die schwarz-rote Rentenpolitik

1.7.1 Vorübergehende Garantie des Rentenniveaus

Wie geht es mit der Rente weiter? Die Frage ist für derzeitige wie für künftige Rentner von Bedeutung. Die alte Rentengarantie des § 255i SGB VI gibt es mit Ablauf des 1.7.2025 nicht mehr. Die mit dem sogenannten Rentenpaket II der Ampel-Regierung geplante Verlängerung der Rentengarantie bis 2039 ist durch das Scheitern der Ampel-Koalition erledigt. Allerdings: Der Koalitionsvertrag der neuen Regierung aus CDU/CSU und SPD sieht vor, dass die Rentengarantie von 48 % bis 2031 verlängert wird.

Falls das vom Gesetzgeber so umgesetzt wird, werden die Renten bis 2031 möglicherweise parallel zu den Löhnen und Gehältern der abhängig Beschäftigten steigen. Hierzu lag bei Redaktionsschluss dieses Ratgebers ein Referentenentwurf des Bundesarbeitsministeriums vor, der vorsieht, dass die »Haltelinie für das Rentenniveau bei 48 % bis zum Jahr 2031 verlängert wird, sodass die Abkopplung der Renten von den Löhnen bis dahin verhindert« wird.

Nach offiziellen Berechnungen würde das Rentenniveau ohne Änderung von heute 48 % bis 2030 auf 46,9 % und 2045 auf 44,9 % sinken. Die Renten würden weniger stark steigen im Vergleich zu den Einkommen der Erwerbstätigen. Doch auch wenn das Rentenniveau zunächst garantiert wird, kann es dazu kommen, dass dieses Rentenniveau faktisch gesenkt wird – nämlich durch eine Neudefinition des »Standardrentners«. Dieser Plan ist zwar – wie erwähnt – nicht im Koalitionsvertrag verankert. Dort steht allerdings auch keine Garantie des aktuellen Verfahrens zur Bestimmung des Standardrentners. Denkbar wäre ein Szenario, nach dem die Definition des Standardrentners Schritt für Schritt von 45 auf 47 Versicherungsjahre verändert wird. Im Endeffekt würde dies einer Rentensenkung um knapp 5 % entsprechen.

! Bereits heute ist die Schere zwischen Arbeitnehmereinkommen und Rente weit geöffnet. Dafür haben die Einschnitte bei der Rente in den letzten Jahrzehnten gesorgt. Wer allein von der gesetzlichen Rente lebt, kann im Alter in der Regel seinen früheren Lebensstandard als Arbeitnehmer nicht beibehalten. Das zunächst auf 48 % garantierte Rentenniveau ist für die individuelle Ruhestandsplanung eine wenig aussagekräftige Marke. Würde man den Faktor Steuer zusätzlich berücksichtigen, so läge das Rentenniveau etwa bei 60 % (siehe auch unsere Beispielrechnung in Kapitel 1.1). Auch das ist aber für künftige Rentner kein beruhigender Wert. Als Faustregel sagen Verbraucherschützer häufig: Rund 80 % des letzten Nettoeinkommens reichen im Rentenalter aus. Das heißt, wenn Ihr Einkommen vor der Rente netto 3.000,- € betrug, benötigen Sie im Alter im

Schnitt etwa 2.400,- €. Das ist aber nur ein grober Wert. Wenn Sie beispielsweise in einer eigenen Wohnung leben und der Kredit für das Eigenheim bereits voll zurückgezahlt ist, können Sie im Alter vielleicht auch mit weniger auskommen. Doch auch dann müssen Sie Modernisierungs- und mögliche Kosten für den altersgerechten Umbau einkalkulieren.

1.7.2 Mütterrente III – ab 2027 oder 2028

Mütterrente III wird das Projekt salopp genannt. Die schwarz-rote Koalition hat versprochen hier zu liefern. Für Kinder, die vor 1992 geboren wurden, soll es die gleiche Leistung wie für später Geborene geben. Wir zeigen, womit Mütter (und erziehende Väter) demnächst rechnen können.

Mütterrente III in Kürze

Die schwarz-rote Koalition will für alle erziehenden Mütter drei Jahre Kindererziehungszeiten durchsetzen. Pro Kind macht das dann ein Rentenplus von insgesamt 122,- €. Die Koalition will 2027 liefern. Die Deutsche Rentenversicherung hält 2028 für realistischer. Klar ist aber: Für diejenigen, die heute bereits Rente erhalten, wird es die Aufbesserung in der Regel automatisch geben. Ohne Antrag. Neurentner/-innen müssen die Leistung dagegen in manchen Fällen beantragen. Aber nicht jetzt. Sondern am besten zusammen mit dem Rentenantrag.

Eltern leisten viel – auch für die Gesellschaft. Doch wer sich um die Kinder kümmert, verdient meist wenig oder erst mal gar nichts. Als Ausgleich gibt es dafür Elterngeld und später die sogenannte »Mütterrente«, gezahlt von der Deutschen Rentenversicherung. Die schwarz-rote Koalition will hier nachbessern, mit der sogenannten Mütterrente III. Als »Mütterrente« wird salopp das bezeichnet, was im Rentengesetz »Kindererziehungszeit« heißt. Drei Jahre Kindererziehungszeit und drei Rentenpunkte werden bislang schon pro

Kind anerkannt, wenn dieses ab 1992 geboren wurde. Für die davor liegenden Jahrgänge wurde im letzten Jahrzehnt mit der »Mütterrente I« (2014) und der »Mütterrente II« (2019) schon zwei Mal nachgebessert. Derzeit (Stand 2025) werden 2,5 Versicherungsjahre und 2,5 Rentenpunkte pro Kind anerkannt, wenn dieses vor 1992 geboren wurde. Hier will Schwarz-Rot nochmals aufsatteln. Im Referentenentwurf des Bundesarbeitsministeriums (Gesetz zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten) vom 3.7.2025 heißt es: »Das Ziel ist es, mit der Anerkennung von drei Jahren für alle Kinder – unabhängig vom Jahr der Geburt des Kindes – die vollständige Gleichstellung der Kindererziehungszeiten zu schaffen.«

=== Wann wird die Mütterrente III in Kraft treten?

Stand Mitte Juli 2025 ist nach den Ergebnissen des Koalitionsausschusses vom 2.7.2025 wahrscheinlich, dass die Regelung ab 2027 gelten wird. Gegebenenfalls wird die durch die Mütterrente III erhöhte Rente für diejenigen, die 2027 bereits in Rente sind, aber erst nachträglich im Jahr 2028 ausgezahlt. Hier sind allerdings noch Änderungen möglich, da die Deutsche Rentenversicherung gegen diese Verfahrensweise erhebliche Bedenken geäußert hat.

=== Was soll sich für diejenigen ändern, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Mütterrente III bereits Rente beziehen?

Müttern und Vätern, die ein vor 1992 geborenes Kind erzogen haben, wird pro Kind ein Rentenzuschlag in Höhe eines halben Rentenpunktes (Entgeltpunkt) auf die Rente gewährt. Stand 2025 ist dieser Zuschlag monatlich 20,39 € wert. Der Zuschlag wird – wie die gesamte Rente – dynamisiert, erhöht sich später also jeweils genauso wie die gesamte Rente.

== Welcher Elternteil bekommt den Zuschlag?

Der Elternteil, der im 30. Lebensmonat eines Kindes dieses erzogen hat. Dies ist im Rentenkonto registriert. Meist ist das die Mutter. Dieser wird dann für die Lebensmonate 31 bis 36 des Kindes ein Zuschlag auf die bisherige Rentenhöhe gezahlt.

== Muss das beantragt werden?

Die Leistung wird an »Bestandsrentner« im Regelfall automatisch gezahlt, also ohne Antrag. Es gibt allerdings Ausnahmen. Beispiel: Ein Kind wurde erst im Alter von 31 Monaten adoptiert. Damit kann für die Lebensmonate 31 bis 36 des Kindes ein Anspruch auf den Zuschlag bestehen. Dies muss dann allerdings beantragt werden. Das gilt auch für Pflegeeltern in einer entsprechenden Situation und für Elternteile, die erst ab dem 31. Lebensmonat ihres Kindes aus dem Ausland zurückgekehrt sind.

== Was gilt für Mütter und Väter, die ab Inkrafttreten der Mütterrente III in Rente gehen?

Für sie wird die rentenrechtliche Kindererziehungszeit um 6 Monate auf insgesamt 3 Jahre verlängert. Das bedeutet zum einen ein Rentenplus um gut 20,- € pro Kind. Zum anderen wird ihnen ein weiteres halbes Versicherungsjahr zugestanden. Dieses zählt mit, wenn geprüft wird, ob die 5-jährige Mindestversicherungszeit für die reguläre Altersrente erfüllt ist. Damit wird die Neuregelung in manchen Fällen dafür sorgen, dass überhaupt ein Rentenanspruch besteht – voraussichtlich ab 2027.



Anna S. ist 70 Jahre alt, sie ist noch immer als Blumenhändlerin aktiv. Gesetzlich rentenversichert war sie nie, mit Ausnahme ihrer 2-jährigen rentenversicherten Ausbildungszeit, sie hat aber eine Tochter großgezogen. Das bringt ihr ab Inkrafttreten der Mütterrente III statt bislang $2\frac{1}{2}$ dann 3 Versicherungsjahre. Damit kommt sie insgesamt auf 5 Versicherungsjahre und kann

ab Inkrafttreten der Regelung eine kleine gesetzliche Rente von ca. 130,- € erhalten. Allerdings nur auf Antrag. Den Antrag stellt sie am besten, kurz bevor die neue Regelung in Kraft tritt. Sie kann allerdings auch heute schon freiwillige Beiträge in die gesetzliche Rentenkasse einzahlen. Auch die Zeit der freiwilligen Versicherung zählt bei der Mindestversicherungszeit mit. Nach 6 Monaten Beitragszahlung hat sie die fünfjährige Mindestversicherungszeit erfüllt und kann eine kleine reguläre Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, die sich dann durch die Mütterrente III noch etwas erhöht.

== Müssen Neurentner die Vorteile von Mütterrente III eigens beantragen?

Das kommt darauf an. Es hängt davon ab, ob im Rentenkonto bereits die bis zum 10. Geburtstag eines Kindes reichenden sogenannten **Kinderberücksichtigungszeiten** registriert sind. Sind diese Zeiten etwa bei der Mutter bereits eingetragen, wird die »Mütterrente III« für die Lebensmonate 31 bis 36 eines Kindes automatisch bei der Mutter berücksichtigt – ohne Antrag. Nur in wenigen Fällen, in denen noch keine Kinderberücksichtigungszeiten vorgemerkt wurden, etwa weil noch nie eine Kontenklärung durchgeführt wurde, müssen die Kindererziehungszeiten noch beantragt werden, erklärt Katja Braubach von der Deutschen Rentenversicherung Bund. Das ist jedoch kein großer bürokratischer Aufwand. Die Antragstellung für Kindererziehungszeiten für die Monate 31 bis 36 eines Kindes kann im Rahmen der Rentenantragstellung erfolgen.

== Wie wird die Mütterrente III finanziert?

Nicht aus der Rentenkasse, sondern durch den Fiskus. »Die Finanzierung erfolgt aus Steuermitteln, weil sie eine gesamtgesellschaftliche Leistung abbildet«, heißt es im schwarz-roten Koalitionsvertrag.

1.8 Finanzielle Anreize zur Arbeit im Rentenalter und Beseitigung arbeitsrechtlicher Hindernisse

Etliche Senioren wollen (weiter)arbeiten – auch mit 67plus. Doch es sollten noch mehr sein, findet die Politik. Die schwarz-rote Koalition will Senioren zur Weiterarbeit locken – mit Steuervorteilen. Und sie will arbeitsrechtliche Hindernisse abbauen. Ein Überblick über Varianten der Weiterarbeit und die geplanten Gesetzesänderungen.

1.8.1 Die neue Aktivrente

Die Koalition will Senioren mit der sogenannten »Aktivrente« zur Weiterarbeit locken. Dazu steht im Koalitionsvertrag: »Wer das gesetzliche Rentenalter erreicht und freiwillig weiterarbeitet, bekommt sein Gehalt bis zu 2.000,- € im Monat steuerfrei.« Bislang ist lediglich ein Minijob mit 556,- € im Monat steuerfrei. Die »Aktivrente« soll ausdrücklich erst nach Erreichen des regulären Rentenalters und nicht für Bezieher einer vorgezogenen Altersrente gelten. Ein Gesetzesentwurf lag hierzu bei Redaktionsschluss dieses Ratgebers noch nicht vor. Doch das Bundesfinanzministerium, das bei dieser Leistung die Federführung hat, erklärt, dass die Aktivrente schon zum 1.1.2026 eingeführt werden soll. Und so funktioniert sie.



Hans S. ist derzeit 65, im Juli 2026 wird er 66 Jahre und 4 Monate. Das ist sein reguläres Rentenalter. Bis dahin arbeitet er Vollzeit als Energieanlagenbauer. Verdienst: 5.000,- € brutto. Mit seinem Arbeitgeber hat er heute schon besprochen, dass er mindestens ein Jahr noch anhängen wird – mit unveränderter Arbeitszeit. Die Aktivrente kommt ihm hierbei zupass. Immerhin sind – so das Gesetz zustande kommt – von den 5.000,- € brutto nur 3.000,- € zu versteuern. Ob er »nebenher« die volle Rente oder eine Teilrente beziehen wird, hat er noch nicht entschieden. Er könnte die Rente auch aufschieben. Dann bekommt er das Altersgeld später, es fällt aber deutlich höher aus.

1.8.2 Seniorenbeschäftigung und Arbeitsrecht – was sich ändern soll

Die reguläre Altersgrenze steigt Schritt für Schritt auf 67 Jahre. Für den Jahrgang 1960 liegt sie bei 66 Jahren und 4 Monaten. Mit Erreichen dieser Grenze enden viele Arbeitsverträge. Das gilt selbst dann, wenn in einem alten Arbeitsvertrag noch die »65-Jahres-Grenze« steht. Juristen gehen davon aus, dass damit nicht das konkrete Alter, sondern die reguläre Altersgrenze gemeint war. Und die lag bis 2012 bei 65 Jahren. Mithin sind solche Verträge sinngemäß auszulegen. Allerdings: Auch wenn Ihr befristetes Arbeitsverhältnis aus Altersgründen ausläuft, ist damit Ihr Arbeitsleben nicht unbedingt beendet. Höchstgrenzen für das Arbeitsalter kennt das Arbeitsrecht nicht – abgesehen von einigen Berufen wie Piloten. Möglich sind vor allem folgende Varianten der Weiterarbeit im Rentenalter:

== Arbeit jenseits des regulären Rentenalters – arbeitsrechtliche Übersicht (Stand: Juli 2025)

Weiterarbeit beim »alten« Arbeitgeber	Arbeitsrechtliche Übersicht (Stand Juli 2025)
Einfach weiterarbeiten trotz Erreichen der Altersgrenze	Möglich. Arbeitsvertrag ist dann unbefristet. Für den Arbeitgeber unerwünscht.
Vereinbarung über befristete Weiterarbeit (unverändert)	Möglich, in § 41 SGB VI so vorgesehen.
Vereinbarung über befristete Weiterarbeit mit kürzerer Arbeitszeit oder anderer Tätigkeit	Für Arbeitgeber problematisch – Vorbeschäftigungsverbot (soll aufgehoben werden)
Neuer Arbeitgeber	
Arbeitsaufnahme bei neuem Arbeitgeber	Rechtlich unproblematisch, egal ob Voll- oder Teilzeit, befristet oder unbefristet.

== Variante 1: Unveränderte Weiterarbeit im regulären Rentenalter ohne Befristungsvereinbarung

Wenn nichts anderes geregelt ist, können Sie nach Erreichen des Rentenalters in Ihrem bisherigen Job einfach weiterarbeiten. Akzeptiert der Arbeitgeber das, so kommt ein **unbefristetes** Arbeitsverhältnis zustande. Für Senior-Beschäftigte ist das okay, aber unter Umständen nicht für den Arbeitgeber. Wenn dieser sich später von Ihnen trennen will, muss er damit rechnen, dass Sie gegen die Kündigung klagen, gegebenenfalls muss er eine Abfindung zahlen.

Aufsehen erregt hatte 2006 die **Kündigungsschutzklage** eines 70-jährigen Autoverkäufers, der nach 11-jähriger Betriebszugehörigkeit entlassen werden sollte, weil das ihn beschäftigende Autohaus seine Belegschaft verjüngen wollte. Der Betroffene war nach Erreichen seines regulären Rentenalters zunächst unverändert weiterbeschäftigt worden. Das Paderborner Arbeitsgericht sah in einem Urteil vom 23.3.2006 seine Kündigung als unwirksam an (Az. 3 Ca1947/05). Das Gericht bewertete allein die gesetzlichen Sozialauswahl-Kriterien »Betriebszugehörigkeit«, »Lebensalter«, etwaige »Unterhaltsverpflichtungen« sowie gegebenenfalls »Schwerbehinderung« und befand, dass der 70-jährige Autoverkäufer einen höheren Schutz verdiene als seine jüngeren Kollegen.

== Variante 2: Unveränderte Weiterarbeit im Rentenalter mit Befristungsvereinbarung

Schon seit Mitte 2014 findet sich im Rentengesetz (SGB VI) eine Regelung, die die **befristete** Weiterbeschäftigung älterer Arbeitnehmer ermöglicht. In § 41 SGB VI wurde folgender Satz angefügt: »Sieht eine Vereinbarung die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze vor, können die Arbeitsvertragsparteien durch Vereinbarung während des Arbeitsverhältnisses den Beendigungszeitpunkt, gegebenenfalls auch mehrfach, hinauschieben.« In der Gesetzesbegründung hieß es dazu: »In der Praxis gibt es Wünsche von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, auch nach

Index

36-in-60-Regel 258
99-Prozent-Teilrente 210

A

Aberkennung der Schwerbehinderung 68
Aktivrente 35, 175
Altersrente für besonders langjährig Versicherte 47, 51
Altersrente für langjährig Versicherte 47, 63
Altersrente für schwerbehinderte Menschen 64
Altersteilzeit 60, 369
Angehörigenpflege 103
Anrechenbares Einkommen 369
Anrechnungszeit 77
Antragsersfordernis 189
Antragspflichtversicherung 260
Antragsverfahren 262, 358
Arbeitslosengeld 55, 78, 95, 263, 265
Arbeitslosenversicherung 190
Arbeitsmarktrente 252
Arbeitsmarktrentner 307
Arbeitsrecht 36
Arbeitsunfähigkeit 188, 310
Arbeitszeit 310
Arbeitszeitkonto 365
Aufgeschobener Renteneintritt 143
Ausbildungszeiten 75
Ausgleichszahlungen 124

B

Beamte 370, 372
Beamtenpensionen 372
Bedürftigkeit 153
Behindertenausweis 67
Beitragsbemessungsgrenze 93
Beitragserstattung für Gutverdiener 189
Berechnung der Hinterbliebenenrente 331
Berücksichtigungszeiten 74
Berufsausbildung 241
Berufsschutz 312
Berufsunfähig 254
Besonders langjährig Versicherte 182
Bestandsrentner 293
Betriebliche Ausbildungszeiten 117
Betriebsrente 218, 367
Betriebsrentengesetz 218
Bruttoeinkünfte 364
Bruttorente 221

D

DDR 118
Deutsche Einheit 17
Deutsche Rentenversicherung 97
Digitale Rentenübersicht 40

E

Ehe 324
Eheschließung 347
Einkommen 361
Einkommensanrechnung 299, 376
Einkünfte 313
Elterneigenschaft 224
Entgeltminderung 26
Entgeltpunkte 84, 89, 94, 114, 118, 160
Entgeltumwandlung 367

Erstattung von Beiträgen 189
Erwerbsminderung 71, 287
Erwerbsminderungsrente 152, 247, 274,
283, 315
Erwerbsunfähig 254
Erziehungsrente 357

F

Familienversicherung 211
Finanzamt 231, 232
Flexirente 175
Freiwillige Beiträge 58, 260
Freiwillige Einzahlungen 122, 123
Freiwillige gesetzliche Krankenversiche-
rung 215

G

Garantie des Rentenniveaus 29
Garantiertes Rentenniveau 21
Geringfügige Beschäftigungsverhält-
nisse 82, 149
Gesetzliche Krankenversicherung 188,
210
Gleichberechtigung 323
Große Hinterbliebenenrente 327
Große Witwen-/Witwerrente 327, 344
Grundrente 145, 158, 169, 173
Grundrentenbewertungszeiten 158
Grundrentengesetz 154
Grundrentenzeiten 146, 147, 158
Grundsicherung 245
Grundsicherungsleistungen 96
Günstigerprüfung 292, 331
Günstiger-Regelung 331

H

Hinterbliebenenrente 25, 173, 232, 317,
361
Hinzuverdienst 51, 63, 186, 297
Hinzuverdienstgrenzen 176
Höherwertungsfaktor 18

I

Interne Teilung 108

K

Kinderberücksichtigungszeiten 53, 86,
147
Kindererziehungszeiten 50, 97, 98
Kindererziehungszeiten für Väter 98
Kindergeld 355
Kleine Witwen-/Witwerrente 339, 344
Kontenklärung 322, 329
Krankengeld 78, 188, 192, 263
Krankenversicherung der Rentner 237
Krankenversicherungsbeitrag 221
Kurzarbeitergeld 150

L

Langjährig Versicherte 181
Lohnentwicklung 20, 23

M

Mindestversicherungszeit 256
Minijob 149, 368, 372
Mütterrente 111, 328
Mütterrente III 31

N

Nachgelagerte Besteuerung 226
Nachteilsausgleich 294
Nahtlosigkeitsregelung 265

Nettoeinkünfte 367
 Nettorente 221
 Netto-Ruhegehalt 372
 Neue Bundesländer 118
 Nichtveranlagungs-Bescheinigung 231
 Nullrente 379
 Nullrentner 377

O

Obligatorische Anschlussversicherung 214

P

Pflegedienst 104
 Pflegekasse 207
 Pflegeversicherung 209
 Private Krankenversicherung 215
 Probebeschäftigung 297, 303

R

Regelaltersgrenze 49
 Regelaltersrente 48, 70, 71
 Reguläre Altersgrenze 48
 Reha 271
 Rentenabfindung 350
 Rentenabschläge bei früher Verrentung 285
 Rente nach Mindesteinkommen 114
 Rente nach Mindestentgeltpunkten 114
 Rentenantrag 235, 266, 267
 Rentenanwartschaft 324
 Rentenauskunft 69, 73
 Rentenbescheid 240
 Rentenbezug 235
 Rentenerhöhung 19
 Rentenfortzahlung 319

Rentengarantie 21
 Renteninformation 69, 283
 Rentenminderung 122
 Rentenplanung 349
 Renten-Service der Deutschen Post AG 319, 358
 Rentensplitting 346
 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung 251
 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit 253
 Rente wegen voller Erwerbsminderung 250
 Rentnerausweis 245
 Rentnerprivileg 110
 Ruhestandsplanung 177

S

Scheidung 106, 110, 132, 324
 Schwerbehinderteneigenschaft 66
 Schwerbehindertenrente 179, 276, 287
 Schwerbehinderung 66
 Sozialauswahl 198
 Sozialversicherungsabkommen 243
 Standardrentner 89
 Sterbefall 319
 Sterbevierteljahr 320, 335
 Steuererklärung 232
 Steuererklärung abgeben 229
 Steuern 226

T

Teilrente 192, 199, 200, 210
 Teilrenten-Trick 213
 Teilzeit- und Befristungsgesetz 311

U

Umzug ins Ausland 243
Unterhaltszahlung 114

V

Versorgungsausgleich 83, 106, 108, 113
Versorgungsausgleichsgesetz 109
Verspätungszuschlag 233
Vollwaisenrente 351
Vorbeschäftigungsverbot 39
Vorgezogene Altersrente 276
Vorschusszahlung 321

W

Waisenrente 352, 354
Wiederheirat 349
Witwen-/Witwerrente 25, 323, 358

Z

Zugangsfaktor 121
Zurechnungszeiten 283, 294, 330
Zusatzbeitrag 221